VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS SCHWYZ

Kammer III

823/05 und 824/05

Ein möglicherweise historischer Gerichtsentscheid.

Entscheid vom 18. März 2005

[redacted]

Mitwirkend:

lic.iur. Werner Bruhin, Vorsitz
Dr. Josef Hensler und Ruth Mikšovic-Waldis, Richter
lic.iur. Achilles Humbel, Gerichtsschreiber

In der Beschwerdesache

des **Urs Beeler**, geb. 07.06.1963, von Steinen, Journalist und Verleger, zuletzt wohnhaft gewesen an der Kollegiumstrasse 4, 6430 Schwyz, zur Zeit Psychiatrische Klinik Oberwil, Franziskusheim, Postfach 200, Widenstrasse 55, 6317 Oberwil,

Beschwerdeführer,

gegen

Vielleicht treffender:
mafiose Vormundschaftsbehörde
der Gemeinde Schwyz
sowie ihren korrupten Bezirksarzt III

1. **Vormundschaftsbehörde Schwyz**, Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz,
2. **Dr.med. Gregor Lacher,** FMH Chirurgie, speziell Handchirurgie, Bezirksarzt III, Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz,

Vorinstanzen,

betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung

ergibt sich:

A. Urs Beeler war Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft KTN (GB) 845, Alte Brauerei, an der Kollegiumstrasse 4, in Schwyz. Diese Liegenschaft hatte er im Jahre 1999 von der Erbengemeinschaft seines verstorbenen Vaters, Peter Beeler-Betschart, gest. 11. Juni 1988, käuflich erworben. Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit 7 Wohnungen, Lagerräumen, Werkstätten, Garagen, Aussenparkplätzen und einer Landfläche von 1'064 m^2 (vgl. VGE 634/98 v. 27. Mai 1998).

Im September 2004 kam es zur betreibungsamtlichen Liegenschaftssteigerung der Alten Brauerei. In der Folge weigerte sich Urs Beeler, die Alte Brauerei zu räumen und verbarrikadierte sich darin. Mit Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Schwyz vom 12. November 2004 wurde Urs Beeler verpflichtet, die Liegenschaft Alte Brauerei innert zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu räumen, zu verlassen und sie dem neuen Eigentümer mitsamt allen Schlüsseln herauszugeben. Für den Widerhandlungsfall wurde der neue Eigentümer überdies berechtigt erklärt, die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft GB 845 Schwyz auf Kosten von Urs Beeler zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen. Mit der Ersatzvornahme und dem Zwangsvollzug, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, wurde gestützt auf § 235 der Zivilprozessordnung (ZPO, SRSZ 232.110) das Bezirksamt Schwyz beauftragt. Spätestens mit der Verfügung der 1. Rekurskammer des Kantonsgerichts Schwyz vom 26. Januar 2005 (Nichteintreten mangels Leistung des Vorschusses) wurde der Räumungsbefehl des Einzelrichters rechtskräftig.

Urs Beeler wandte sich über das Internet an die Öffentlichkeit. Unter anderem publizierte er in der Homepage www.mythen-post.ch im Hinblick auf eine allfällige Zwangsräumung der Alten Brauerei u.a. was folgt:

> "In diesem Fall (Durchsetzung der Zwangsräumung der alten Brauerei) wird Urs Beeler **Suizid** begehen und den **Märtyrertod** erleiden. Es sind bereits alle Massnahmen getroffen, damit letzteres nicht fehlschlägt. Wohlgemerkt: Dieser letzte Schritt entsteht dann nicht aus einem persönlichen Bedürfnis oder 'seelischen Not' (Depression etc.), sondern **auf äusseren Druck hin**. Urs Beeler nimmt dabei lieber – wie aus der Kriegsgeschichte aus anderen Fällen bekannt – den Tod in Kauf als sich der mehr als fragwürdigen ...-Annexion und dem permanenten Behörden- und Justizterror zu beugen. **Die positive Freiheit und Unabhängigkeit geht über alles!**
> .... Nach einem allfälligen Tod von Urs Beeler werden sich die Schwyzer Medien, so ist zu erwarten, in Heuchelei selber überbieten ... bitte keine Kerzen, Blumen etc. an der Kollegiumstrasse 4 deponieren ...."

In einem weiteren tagebuchartigen Eintrag unter dem 18. November 2004 wiederholt er die Androhung bzw. Ankündigung des sofortigen Selbstmordes im Falle einer Zwangsräumung des Wohntraktes der Alten Brauerei.

Unter dem Titel "Was ist wichtiger: Geld oder Leben?" befasst er sich in mehr allgemeiner Art und mit unkonventionellen Vorschlägen mit dem Thema Suizidalität und Suizidprophylaxe.

B. Am 18. Februar 2005 (Geschäft Nr. 38) verfügte die Vormundschaftsbehörde Schwyz u.a.:

"1. Urs Paul Beeler, geb. 7.6.1963, Kollegiumstr. 4, 6430 Schwyz, ist bei der zwangsrechtlichen Ausweisung aus der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 in Schwyz in einer von Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher bezeichneten Klinik einzuweisen.

2. An die Klinikleitung ergeht der Auftrag zu untersuchen, ob beim Eingewiesenen ein Schwächezustand im Sinne von Art. 397a Abs. 1 ZGB vorliegt und ob dieser einer stationären bzw. ambulanten Behandlung bedarf. Die Untersuchung hat nur solange zu dauern als notwendig.

3. An die Kantonspolizei Schwyz ergeht der Auftrag, nach der Zwangsausweisung Urs Beeler Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher an der Steistegstrasse 13 in Schwyz und anschliessend an die von diesem bezeichnete Klinik zu überführen. Zudem hat sie einen Bericht zu Handen der Vormundschaftsbehörde über die Verhältnisse in der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 zu verfassen."

Am 9. März 2005, ca. 11.45 Uhr, führte die Kantonspolizei die Zwangsräumung der Alten Brauerei durch. Sie nahm Urs Beeler in Gewahrsam, händigte ihm die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 18. Februar 2005 aus und führte ihn ca. 12.45 Uhr dem Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher zu.

Dieser verfügte die Einweisung von Urs Beeler in die Psychiatrische Klinik Oberwil. Zur Begründung führt er aus:

"1. Verhinderung des Suizides nach öffentlicher Androhung/ Abklärung der Suizidgefahr.

2. Abklärung des Aggressionspotenziales nach aussen.

3. Gutachterliche Abklärung des psychischen und somatischen Gesundheitszustandes des Eingewiesenen und bei Diagnosestellung Vorschläge zur möglichen Behandlung.

4. Verhinderung der Verwahrlosung bei Verweigerung des Bezuges einer von der Fürsorgebehörde zur Verfügung gestellten Wohnung (da nicht 'MCS-gerecht')."

Anschliessend wurde Urs Beeler durch die Polizei in die Klinik Oberwil gebracht. Der Transport verlief ohne Probleme.

C. Am 10. März 2005 reichte U. Beeler gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde (10 handgeschriebene Seiten) ein mit folgenden Anträgen:

Es stand über 1 Jahr lang kein Computer zur Verfügung!

"1. Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde Schwyz vom 18. Februar 2005 sei aufzuheben.

2. Der FFE sei umgehend aufzuheben und ich, Urs Beeler, 7.6.63, 6430 Schwyz, unverzüglich und ohne Auflagen in die Freiheit zu entlassen." (Verfahren 823/05)

Ebenfalls am 10. März 2005 reichte er beim Verwaltungsgericht eine zweite Beschwerde (3 handgeschriebene Seiten) ein, welche sich gegen die Verfügung des Bezirksarztes richtet mit den Anträgen:

"1. Der FFE sei umgehend aufzuheben und ich, Urs Beeler, 7.6.63, Kollegiumstrasse 4, 6430 Schwyz, unverzüglich und ohne Auflagen zu entlassen."

2. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz." (Verfahren 824/05)

D. Mit Vernehmlassung vom 16. März 2005 reichte die Vormundschaftsbehörde die Vernehmlassung ein mit den Rechtsbegehren:

"1. Die Beschwerde sei abzuweisen.

2. Alles unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers."

E. Am 18. März 2005 führte das Verwaltungsgericht in der Klinik Oberwil die mündliche Einvernahme des Patienten durch. Im Rahmen dieser 2½ stündigen Verhandlung wurde auch Stationsarzt Konrad Imhof als Sachverständiger im Sinne von Art. 397e Ziff. 5 ZGB befragt. Der Patient erhielt Gelegenheit, sich zu den Ausführungen des Arztes zu äussern. Ebenso konnte er zur Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde und den vorinstanzlichen Akten, namentlich zum Polizeirapport und der Bilddokumentation, welche im Zuge der Räumung der Alten Brauerei erstellt wurde, Stellung nehmen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Betracht:

1. Anfechtungsgegenstand sind einerseits die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vom 18. Februar 2005, mit welcher der fürsorgerische Freiheitsentzug mit der Einweisung in eine Psychiatrische Klinik im Grundsatz angeordnet worden ist, und anderseits die Verfügung vom 9. März 2005. Die bezirksärztliche Verfügung hat nur insofern selbständigen Charakter, als damit die konkrete Klinikbezeichnung erfolgte, in welche der Beschwerdeführer eingewiesen wurde. Infolge des engen Sachzusammenhanges

und der Identität des Adressaten der beiden Verfügungen sind die beiden Beschwerdeverfahren zu vereinigen und in einem Entscheid zu behandeln.

2.1 Nach Art. 397a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) darf eine mündige oder entmündigte Person wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet (Art. 397 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art. 397a Abs. 3 ZGB).

2.2 Das ZGB stellt somit zwei separate Voraussetzungen für die Anstaltseinweisung bzw. Zurückbehaltung in der Anstalt auf. Die erste Voraussetzung bezieht sich auf den körperlichen und geistigen Zustand des Betroffenen. Nur wenn einer der in Art. 397a Abs. 1 ZGB abschliessend aufgezählten Schwächezustände vorliegt, kommt eine zwangsweise Anstaltseinweisung oder eine zwangsweise Zurückbehaltung in der Anstalt in Frage. Die zweite Voraussetzung bezieht sich auf die Auswirkungen des Schwächezustandes. Nur wenn die durch den Schwächezustand bewirkte Fürsorgebedürftigkeit dermassen ist, dass dem Betroffenen nicht anderweitig geholfen werden kann, ist die zwangsweise Anstaltsunterbringung haltbar (VGE 524/85 v. 14. März 1985 E. 3, Prot. 194 mit Hinweisen; 570/86, 577/86 v. 10. Juli 1986 E. 4 u.a.). Dass bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss, drückt Art. 397a ZGB mit den Worten aus, dass die zwangsweise Einweisung dann erfolgen darf, wenn der betroffenen Person die *nötige* persönliche Fürsorge *nicht anders erwiesen werden kann*. Die Versorgung muss *ultima ratio* bleiben (E. Spirig, Kommentar, N. 257 ff. zu Art. 397a ZGB). Die FFE ist nur zulässig, wenn keine leichtere Massnahme der betroffenen Person genügend Schutz bietet. Dabei kommen den kantonalen Vormassnahmen und der freiwilligen Sozialhilfe sowie der ambulanten Betreuung entscheidende Bedeutung zu. Es ist aber nicht notwendig, dass zuerst alle leichteren Massnahmen angeordnet wurden und diese sich als unwirksam erwiesen haben. Wenn weniger weitreichende Massnahmen von vorneherein als ungenügend erscheinen, darf eine FFE angeordnet werden (BSK ZGB-I Geiser Art. 397a N 13).

3.1 Der Beschwerdeführer ist als jüngstes von vier Kindern (Nachzügler, seine Geschwister haben die Jahrgänge 1947, 1949 und 1950) in geordneten Familienverhältnissen in Schwyz aufgewachsen. Die ersten zwei Lebensjahre wohnte die Familie im alten Casino. 1965 zügelte dann die Familie in die Alte Brauerei, welche der Vater 1960 gekauft hatte. Nach dem Tode des Vaters (1988) ging diese Liegenschaft ins Eigentum

Erwähnenswert zu diesem Punkt ist noch, dass Werner Betschart, Lauerz, damals Schätzer bei der Kantonalen Schatzungskommission die Liegenschaft zu einem nachweislich falschen, deutlich überhöhten Preis einschätzte. Diese nachweisliche Falschschatzung wurde vom behördenschützenden Schwyzer Verwaltungsgericht im Nachhinein als "korrekt" bestätigt!

Man kann sagen: Der damalige kantonale Schatzer sowie das Schwyzer Verwaltungsgericht sind MITVERANTWORTLICH für das spätere Scheitern.

der Erbengemeinschaft über und 1999 kaufte sie der Beschwerdeführer von der Erbengemeinschaft. Der Beschwerdeführer erklärt, es sei sein schwyzerischer Wertkonservativismus gewesen, der ihn bewogen habe, das aus dem Jahre 1870 stammende wertvolle Haus zu kaufen und im Familienbesitz zu erhalten. Seine Geschwister seien an einem Kauf nicht interessiert gewesen.

Die Alte Brauerei ist für Urs Beeler das schönste Haus in Schwyz und ein absolutes Liebhaberobjekt!

3.2 Nach der Primar- und Sekundarschule besuchte der Beschwerdeführer das Wirtschaftsgymnasium an der Kantonsschule Kollegium Schwyz, wo er 1983 mit der Matura abschloss. Im November 1983 schrieb er sich als Jus-Student an der Universität Zürich ein. Dieses Studium brach er dann aber wieder ab, nachdem ein deutscher Professor die idealistischen Studenten davor gewarnt habe, dass Recht und Gerechtigkeit nicht dasselbe seien. Er arbeitete dann als Redaktionsvolontär in Zürich in einem Verlag, wo ihm auch ermöglicht wurde, ins Ausland zu gehen (Frankreich, Österreich). Dank guten Kontakten zum damaligen Bezirksschulverwalter von Schwyz konnte der Beschwerdeführer von 1984 – 1989 vorwiegend als Lehrer auf der Sekundarstufe I arbeiten. Er übernahm Stellvertretungen auf der Sekundar- und Realschulstufe, gelegentlich auch als Werklehrer. Da er nicht zeitlebens Lehrer und vor allem unabhängig sein wollte, orientierte er sich dann 1990 neu. Er richtete einen "kompletten Verlag" ein und im Jahre 1990 kam die Null-Nummer der Publikation "Mythen-Post" heraus. Bei diesem Blatt, welches in unregelmässigen Intervallen erschien, erfüllte der Beschwerdeführer alle Funktionen. Die "Mythen-Post" sei wirtschaftlich selbsttragend gewesen. Sonst hätte er auch nicht das Geld gehabt, um 1999 die Alte Brauerei zu kaufen. 1998 sei ein Boykott gegen ihn bzw. die Mythen-Post ausgerufen worden, weil er Tierschutzrecherchen angestellt habe. Weitere Schwierigkeiten, inkl. Klage wegen UWG-Verstössen, seien aufgrund seines Kampfes gegen seines Erachtens gesundheitsschädliche Isolationsmaterialien ("krebserregende Mineralwolle") entstanden. Es entspreche seinen Prinzipien, immer kompromisslos ("fadengrad") seine Meinung zu sagen (bzw. zu schreiben). Demgegenüber machten die Zeitungen heute den Spagat, was er nicht wolle. Er sei nie widerlegt worden. Unter grossen finanziellen Einbussen habe er Pionierarbeit geleistet. So habe er 15 Jahre lang in Schwyz für eine anständige Grünabfuhr gekämpft. Jetzt habe man diese.

Jus.-Studium-Abbruch nach 3 Tagen.

Die Mythen-Post erschien von 1991 bis 1997 monatlich.

3.3 Gesicherte psychiatrische Diagnosen können nach Auskunft des befragten Stationsarztes von der Klinik noch keine gestellt werden. Es gebe Anhaltspunkte für eine wahnhafte Störung (ICD F.22.0). Dies wäre indes noch genauer zu überprüfen. In Bezug auf die vom Beschwerdeführer bei ihm selbstdiagnostizierte "MCS-Erkrankung" (Multiple Chemical Sensitivity; Chemikalienunverträglichkeit) führte der Klinikarzt weiter aus:

Auf die von Bezirksarzt Dr. med. Gregor Lacher fingierte falsche Fährte ICD-10 F.22.0 aufzuspringen, darüber kann man im Nachhinein nur ungläubig den Kopf schütteln. MCS trägt den Diagnoseschlüssel ICD-10 T78.4. Die Psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt Oberwil - diagnostisch ein völliger Amateurbetrieb?
Der betreffende Stationsarzt arbeitete später als Chirurg im Kantonsspital Zug. Tatsache!

März 2005: Dummheit des Systems - MCS hat mit einer "wahnhaften Störung" rein gar nichts zu tun! Später wird der "Irrtum" dann erkannt.
Auch die Ausführungen betr. MCS stimmen hinten und vorn nicht. MCS lässt sich objektivieren. Und in der Schweiz gibt es medizinische Fachleute: z.B. Dr. med. Roman Lietha, Dr. med. Martin H. Jenzer (ausgebildet im EHC Dallas!), Dr. Klaus Tereh usw. Würde man die entsprechende Literatur lesen, wüsste man dies!

" Die Wahnstörung liegt allenfalls vor in Bezug auf die Fixierung auf sein Leiden (MCS) und dessen Bewältigung. Vielleicht ist es auch ein Persönlichkeitsmerkmal von ihm.
Er ist fixiert auf seine Krankheit, die in der Schweiz unbekannt ist. Im Katalog der WHO ist sie zwar aufgeführt.
Prof. Dr. Gebbers führt auf privater Basis eine Art Umweltmedizininstitut. Man kann diese Krankheit nicht objektivieren. Qualität
Z.T. beruht diese Krankheit auch auf Vermutungen und Hinweisen. Man könnte es vergleichen mit der Mobiltelephonproblematik. Eine genaue Definition ist nicht möglich. Es gibt in der Schweiz keine Fachleute hierfür. Kurzum man weiss einfach zu wenig von dieser Krankheit. "

Beispiel für die unglaubliche Unfähigkeit der Psychiatrie...

Falsch!

5 Jahre später wird das System zumindest wissensmässig weiter sein.

Die Frage des Gerichts: Gesetzt der Fall, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte MCS-Leiden wird als ICD-F.22.0 Wahn interpretiert und in zehn Jahren wird es als Krankheit anerkannt, wäre dies hinsichtlich der psychiatrischen Diagnose ein Revisionsgrund? beantwortete der Arzt wie folgt:

Vernünftig!

Im Jahre 2008 wird Urs Beelers MCS-Erkrankung vom Schweizer Bundesgericht anerkannt (vgl. Urteil Diätkosten).

" Das ist der Fall. Ich habe den Patienten als radikale Person kennen gelernt. Er hat schon vieles auf sich genommen. Den gleichen Eindruck hat Prof. Gebbers, mit dem ich ein längeres Gespräch führen konnte.
Dieser Weg kann auch in eine Sackgasse führen, diese Gefahr besteht beim Patienten. Zu seinen Verwandten hat er keine grossen Kontakte mit Ausnahme der Gotte, welche eine wichtige Bezugsperson zum Patienten ist.
Wenn sich der Patient weiter in eine extreme Position manöveriert, kann sich die Frage einer Suizidalität allenfalls stellen. Hier gab es keine Anhaltspunkte hierfür, auch die Gotte sieht keine diesbezügliche Gefahr. "

Weiter bestätigte der Klinikarzt, dass beim Patienten eine Psychose, eine Suchterkrankung sowie eine Verwahrlosung auszuschliessen ist.

Was die somatischen Leiden anbetrifft, bestätigte der Arzt, dass anamnestisch eine Neurodermitis und eine Psoriasis diagnostiziert sind. Von der geltend gemachten MCS wisse man nichts. Man lerne hierüber nichts im Medizinstudium. Schulmedizinisch sei dieses Leiden nicht anerkannt. FALSCH!

Jahre später kommt dann das System zu völlig anderen Ergebnissen und MCS wird als Krankheit endlich anerkannt!

Weiter äusserte sich der Klinikarzt zu den Fragen des Gerichts wie folgt:
(Kursivschrift = gerichtliche Fragen und Antworten/Einwendungen des Patienten)

" *2. Wie beurteilen Sie die Selbst- und Fremdgefährdung des Patienten für den Zeitpunkt vor bzw. im Hinblick auf die Räumung der Alten Brauerei?*

Auch das ist sehr schwierig. Wir haben einerseits die Äusserungen im Internet, anderseits seine hiesigen Dementi. Wir erachten es eher als ein soziales Problem als ein Problem der Persönlichkeit im Sinne einer Selbst- und Fremdgefährdung.
Ein aggressiver Ton des Patienten wird auch von anderen Ärzten (Dr. Brand) beschrieben. Eine Aggressivität kann sich entwickeln, wenn man mit seiner Ansicht nirgends durchdringt. Doch es sollte schon klare Anhaltspunkte geben.
Er hat noch einen emotionalen Draht zur Gotte und zu Korrespondenten. Seine These, er war immer ein Vorkämpfer wie es das Beispiel der Grünabfuhr zeigt, d.h. sein

Klar, dass sich systemtreue Aerzte und Richter nicht darüber freuen, wenn Humbug als solcher entlarvt wird!

Handeln hat ein rationales Fundament, doch man kann das Verhalten in seiner Art nicht billigen.

[redacted]

3. Wie beurteilen Sie die Selbst- und Fremdgefährdung des Patienten heute?

Die ist zu verneinen, wie wir den Patient kennen gelernt haben.

4. Wie beurteilen Sie die Selbst- und Fremdgefährdung des Patienten im Falle einer Entlassung aus der Klinik?

Keine akute Suizidalität, da er nicht in einer auswegslosen Situation ist. Das Hauptproblem ist die Wohnungsfrage.

...die 5 Jahre später immer noch nicht gelöst sein wird!

Nicht Spek, sondern SPECT!

5. Krankheitseinsicht und Behandlungseinsicht (Compliance)des Patienten ? Ist er vertragsfähig? hält er sich an Abmachungen?

Wir haben keine Probleme mit der Hausordnung, nur wenn es ums Waschen geht. Wir haben schon ein MRI vorgeschlagen, das will er nicht, sondern er will eine Spek-Untersuchung, was u.E. nicht indiziert ist. Er möchte auch nicht, dass Kontrastmittel gespritzt werden, doch dies ist nachvollziehbar. Ja, er hält sich absolut an Verträge.

Für eine fingierte Falsch-Diagnose noch unnötige Untersuchungen machen?

6. Ist eine stationäre Behandlung in der Psych. Klinik angezeigt? oder dringend notwendig? Ist diese Frage für den Zeitpunkt der Wohnungsräumung und dem Zeitpunkt der heutigen Besprechung unterschiedlich zu beantworten?

Eine stationäre Behandlung ist nicht angezeigt. Die Abklärung kann auch auf ambulanter Basis gemacht werden. Wir haben ihn auch für eine psychologische Testung angemeldet. Sie findet hausintern statt. Er hat sofort zugestimmt.

7. Ist eine ambulante psychiatrische Therapie erforderlich? Ist eine anders geartete psychologische Betreuung erforderlich?

Ohne genaue Diagnose ist keine Therapie notwendig. Eine psychologische Betreuung sehen wir auch nicht. Es reduziert sich auf ein soziales Problem."

In der umweltmedizinisch ignoranten Psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Oberwil wird ausschliesslich mit parfümierten = allergieauslösenden Waschmitteln gewaschen (Stand März 2005). Nicht besser sieht es bei den Putz- und Reinigungsmitteln aus. Für einen MCSler ist der Aufenthalt in dieser Klinik eine Zumutung.

Die hätte man gescheiter gleich zu Beginn gemacht und der ganze Leerlauf wäre erspart geblieben!

Was die weiteren diagnostischen Abklärungen betrifft, machte der Klinikarzt den Vorschlag, die Klinik könnte die bei ihr erhobenen Befunde dem SPD des Kantons Schwyz, Goldau, zur Verfügung stellen und es könnten dort die noch ausstehenden Abklärungen (vorwiegend psychologische Tests) gemacht werden. Wenn sich die Verdachtsdiagnose erhärten sollte, bestünden zur Dämmung gewisse Neuroleptika zur Verfügung.

Unglaublich: Der WAHNSINN DES SYSTEMS...

4.1 Bei der Beurteilung der Frage, ob einer der im Gesetz abschliessend genannten Schwächezustände vorliegt, kann die Gruppe Trunksucht und andere Suchterkran-

Eine Tragik-Kömödie: Der korrupte Schwyzer Bezirksarzt Dr. med. Gregor Lacher erfindet (!) eine angebliche Geisteskrankheit - und PKO-Arzt/Verwaltungsgericht springen auf dieses Züglein auf. Dass es gegen Lacher keine Anzeige wegen Irreführung der Justiz gibt, liegt in diesem Behörden- und Justizsumpf auf der Hand. Lacher wird für seine fingierte Diagnose im Gegenteil noch honoriert und die CSS Krankenkasse bezahlt den fingierten Klinikaufenthalt!

Wie ist so etwas in der Schweiz möglich? Durch Ignoranz und Trägheit einer breiten Bevölkerungsmasse!

kungen zum vorneherein ausgeschlossen werden. Hiefür ergeben sich aufgrund der Akten und der getätigten Abklärungen keinerlei Anhaltspunkte.

4.2 Schwere Verwahrlosung ist gegeben, wenn sich der Betroffene in einem Zustand der Verkommenheit befindet, welcher mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist (Th. Geiser, BSK, N. 10 zu Art. 397a ZGB mit Hinweisen). Der Zustand der vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnung entspricht bezüglich Ordnung und Reinlichkeit sicher nicht dem Standard, den eine ordnungsliebende Hausfrau setzen würde (vgl. Fotodokumentation Polizeibereicht). Indessen erfüllt dies den Tatbestand der schweren Verwahrlosung bei weitem nicht, zumal hinsichtlich Körper- und Kleiderpflege die Klinik keine kritischen Anmerkungen vorzubringen hat. Der bei der Befragung anwesende Pfleger (Bezugsperson des Patienten in der Klinik) bestätigte vielmehr, dass der Patient sofort nach der Einlieferung Wünsche geäussert habe, um diesbezüglich die Normalität wieder herzustellen (Omo sensitiv für die Reinigung der Wäsche; spezielle duftstofffreie Seife usw.). Auch ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer im vergangenen Winter unter erschwerten Bedingungen lebte (unbeheizte Wohnung; Schwierigkeiten bei der Wäschetrocknung usw.). Dass nach einer Entlassung einmal eine schwere Verwahrlosung eintreten könnte, namentlich wenn der Beschwerdeführer obdachlos werden sollte, ist nicht auszuschliessen. Indessen steht das Institut der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht zur Verfügung, um allenfalls einmal eintretende Schwächezustände prophylaktisch auszuschliessen. Zusammenfassend ist auch der Schwächezustand der schweren Verwahrlosung nicht erfüllt.

Zu Walter Fässler Strategie gehörte es, die Alte Brauerei über den Winter 2004/2005 NICHT zu beheizen. Trotz diesen sehr harten Bedingungen gelang es Urs Beeler, das Haus über 1/2 Jahr weiter zu bewohnen.

4.3 Einer etwas vertieften Betrachtung bedürfen die Zustände der Geisteskrankheit und Geistesschwäche. Von einer Geisteskrankheit im rechtlichen Sinne kann gesprochen werden, wenn bei einem Menschen psychische Symptome oder Verlaufsweisen hervortreten, die einen stark auffälligen Charakter haben und die einem besonnenen Laien nach hinreichender Bekanntschaft mit dem Probanden den Eindruck völlig uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger, grob befremdender Störungszeichen machen (E. Spirig, ZH-Kommentar, N. 27 zu Art. 397 a ZGB mit Hinweisen; Geiser, a.a.O. N. 7 zu Art. 397a ZGB). Unter den Begriff der Geistesschwäche im Rechtssinne fallen sämtliche psychische Gleichgewichtsstörungen, bei denen der Laie keine völlig uneinfühlbaren qualitativ tiefgehend abwegigen Störungen, keine Verrücktheiten bemerkt (Spirig, a.a.O. N. 43 Zu Art. 397a ZGB).

Definition

Psychosen wie Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis, schwere schizoaffektive Störungen, schwere manisch-depressive Erkrankungen, gewisse Formen von Borderlinestörungen usw. können beim Beschwerdeführer allesamt klar ausgeschlossen werden.

Nie zitat bringen!

Der Beschwerdeführer charakterisierte sich selbst als "Cruise missile" [redacted]. Er steuere, wenn er auf etwas fixiert sei, seine Ziele unbeirrbar an. Er bezeichnete sich auch als kommunikativ, aber auch als einzelgängerisch und er betrachtet sich selber allfälligen Mitbewohnern gegenüber nicht ohne weiteres als zumutbar. Aufgrund der Akten, des Werdegangs und des mit dem Beschwerdeführer geführten Gesprächs kann gesagt werden, dass der Beschwerdeführer über intellektuell überdurchschnittliche Fähigkeiten verfügt, dass er kommunikativ ist, seine Affekte im Griff hat. Anderseits ist er aber unverkennbar egozentrisch. Seine Gedanken und sein Tun sind (zu) stark auf die umstrittene MCS konzentriert. Er ist dabei auch stur bis querulatorisch. So hat er es im Bestreben nur "MCS-konforme" Mieter in seinem ehemaligen Wohn- und Gewerbehaus (Alte Brauerei) zu haben, in Kauf genommen, dass das Haus, abgesehen von seiner Eigennutzung, leer stand und er so dem wirtschaftlichen Ruin zutrieb und die Liegenschaft verloren hat (verlieren musste). Ähnliche Entwicklungslinien sind auch hinsichtlich der Erwerbstätigkeit auszumachen. [redacted] Er verkennt somit in gewissen Belangen die Realität, nämlich dass nicht er die Massstäbe und Spielregeln setzt (setzen kann), sondern dass er sich gewissen Gegebenheiten und Regeln zu unterziehen hat. Ob diese auffälligen, selbstschädigenden Eigenschaften einmal zur Diagnose "wahnhafte Störung" (ICD-10, F 22.0) führen oder ob es sich um eigenwillige Charaktermerkmale handelt, die im medizinisch-psychiatrischen Sinne nicht als Krankheit zu bezeichnen sind, kann zur Zeit nicht abschliessend beantwortet werden. Nicht ganz von der Hand zu weisen ist auch die Möglichkeit, dass dieses Verhalten einmal zur Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen im Sinne von Art. 370 ZGB führen könnte.

Erwähnt werden muss, dass die Direktion der Schwyzer Kantonalbank eine Weiterfinanzierung mit MCS-konformen Mietern ABLEHNTE! Welchen objektiven Sinn hätte dann eine "Dennoch-Vermietung" gemacht? Mieter und Geld für Walter Fässler? Ganz sicher nicht!

Wie man Jahre später aufgrund der Durchsicht aller Akten feststellen kann: ZURECHT! Beeler hat nicht immer, aber meistens Recht.

Jedenfalls aber handelt es sich dabei mit Sicherheit nicht um Störungszeichen, welche zur Zeit den Schweregrad einer Geisteskrankheit oder jenen der Geistesschwäche (vgl. hiezu auch Langenegger, BSK Rz. 23 zu Art. 369 ZGB) erreichen..

Da kann man ja aufatmen...

4.4 Selbst wenn man – abweichend von Erwägung 4.3 – den Schwächezustand der Geistesschwäche bejahen könnte, wäre dieser Schwächezustand nicht dermassen beschaffen, dass dem Beschwerdeführer die für ihn nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann als durch die Einweisung bzw. Zurückbehaltung in einer Psychiatrischen Klinik. Im Vordergrund steht eine sozial schwierige Situation. Der Beschwerdeführer ist zur Zeit obdachlos und ohne geregeltes Erwerbseinkommen. Mithin muss er durch Eigeninitiative, unterstützt durch sein persönliches Umfeld, seine Verwandten und subsidiär mit Hilfe der öffentlichen Sozialhilfe (vgl. §§ 2 ff. Sozialhilfegesetz, SRSZ 380.100) in erster Linie eine neue Wohnmöglichkeit erhalten und in zweiter

Zitat Urs Beeler zu Art. 370 ZGB: "Bravo: Wenn ihr aus 'braven' Bürgern Terroristen machen wollt, dann ist das genau der richtige abwegige Weg!"

Dass eine MCS-gerechte Wohnung mit separatem Eingang gemäss Arztzeugnissen dann 5 Jahre später immer noch nicht da sein wird, wird die "Schwäche des Systems" verdeutlichen...

Linie über Einkünfte verfügen, die ihm die Erfüllung eines zumindest minimalen Lebensaufwands ermöglichen. Krankheiten, die auf eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Umwelteinflüssen hindeuten können, sind beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen vorhanden (Dermatitits, Psoriasis). Dass er darüber hinaus an der schulmedizinisch kaum bekannten und anerkannten Chemikaliensensibilität (MCS) leidet, ist, zumal unter Mitberücksichtigung der diagnostizierten somatischen Leiden, möglich. Sollte diese Krankheit gegeben sein, so handelt es sich dabei aber jedenfalls um ein Leiden, dessen adäquate Behandlung nicht den stationären Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik erfordert. Ferner ist es eine Krankheit, mit der man leben kann. Bei der Forderung nach MCS-gerechtem Wohnraum stellte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung folgende Ansprüche:

– Wohnung mit eigenem Separateingang;
– Eigene Waschmaschine
– Geeignetes Waschmittel (Omo sensitive).

= schadstofffreie Wohninsel. Aus der medizinischen Fachliteratur betr. MCS BESTENS BEKANNT!

Bei dieser Auflistung erscheint namentlich die erste Forderung nicht leicht realisierbar, während eine eigene Waschmaschine (allenfalls Installation in der eigenen Wohnung) und entsprechend das Waschen mit dieser Maschine ausschliesslich mit dem Waschmittel "Omo sensitive", das offenbar MCS-verträglich ist, finanzierbar und realisierbar sein sollte. Der Beschwerdeführer wird allenfalls, solange die Maximalforderung (Separateingang) nicht erfüllbar ist, einen Kompromiss eingehen und mit einer suboptimalen Lösung leben müssen. Dass dies zumutbar ist, zeigt ja auch der Aufenthalt in der Klinik. Dort erfährt er liebevolle menschliche Zuneigung und man geht auf seine Sonderwünsche betr. spezieller Körperhygienemittel und Waschmittel soweit wie möglich ein. Ein Separateingang hingegen kann in der Klinik nicht geboten werden und trotzdem lebt der Beschwerdeführer dort offensichtlich ohne besonderen Leidensdruck. Dieser Hinweis zeigt aber auch, dass eine MCS-konforme Wohnsituation mit entsprechender Waschgelegenheit eher ausserhalb als innerhalb eines grossen Kollektivhaushaltes realisierbar ist.

Nzzz...

Nicht nur ein MCSler, auch andere Menschen leiden in dieser Klinik!

Wenn ein MCSler in einer Psychiatrischen Klinik "rebelliert", wird er mit der chemischen Keule niedergestreckt! Soviel zum "Verständnis" der Psychiatrie.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn man die derzeit lediglich auf der unsicheren Verdachtsdiagnosestufe stehende Diagnose "wahnhafte Störung" als gesichert annehmen könnte, der stationäre Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik für die persönliche Fürsorge des Beschwerdeführers nicht nötig ist. Dies gilt umso mehr, als der Klinikarzt die Frage nach der Angezeigtheit bzw. Notwendigkeit der stationären Behandlung in der Klinik ohne jegliche Einschränkung verneinte (vgl. Erw. 3.3 vorstehend Frage/ Antwort Ziff. 6) und die weiteren Abklärungen in Bezug auf die Verdachtsdiagnose auch ambulant durchführbar sind, zumal der Beschwerdeführer seine Bereitschaft erklärt hat, für diesbezügliche Tests den SPD aufzusuchen.

Die Psychiatrische Klinik Oberwil - das Paradies auf Erden? Das Schwyzer Verwaltungsgericht seinerseits verkennt hier völlig die Realität!!! Auch, was MCS-gerecht und MCS-gerechter Wohnraum ist, hat man zu der Zeit noch nicht richtig gecheckt.
Eine damals Angestellte der genannten Klinik, Frau Pfister: "Ich sah viele Menschen, die in gesünderem Zustand in die Klinik Oberwil gekommen sind als dass sie von dort gingen."

5.1 Wird nach Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung das Gericht angerufen, so ist der focus des Gerichts zweifach. Erstens erfolgt in der Regel eine Beurteilung bezogen auf den Einweisungszeitpunkt (ex tunc) und zweitens eine solche, bezogen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung (ex nunc), wobei bisweilen aus verfahrensökonomischen Gründen die Beurteilung ex tunc unterbleiben kann.

Hängige Verfahren! Und der Trick des Kantons-gerichts mit dem angeblich zu leisten-den Kosten-vorschuss!

Vielleicht noch zu erwähnen, dass die SKB-Direktion Walter Fässler die Alte Brauerei "geschenkt" hat?

5.2 Bei der Beurteilung, ob der fürsorgerische Freiheitsentzug im Einweisungszeitpunkt rechtens war, ist voranzuschicken, dass der Beschwerdeführer durch die Besetzung der Alten Brauerei die staatliche Rechts- und Eigentumsordnung und insbesondere auch rechtskräftige behördliche Befehle zur Räumung und Übergabe der Alten Brauerei an den rechtmässigen Eigentümer missachtet hatte. Zweitens hatte er über Internet für den Fall der Zwangsräumung klare und konkrete Suizidabsichten publiziert (vgl. Ingress Bst. A). Wie hätte man sonst das Haus zusätzlich 1/2 Jahr halten können?!?

Unbehelflich ist der Einwand des Beschwerdeführers, er habe das Thema Selbstmord journalistisch behandelt, was zum elementaren Bestandteil der Meinungs- und Pressefreiheit gehöre. Das Auftreten von Suizidgedanken, Suizidankündigungen und Suizidphantasien ist immer ein Hinweis auf eine Suizidgefährdung und ernst zu nehmen. Die Mehrzahl der (erfolglosen) Suizidenten ist später über die Rettung dankbar (Spirig, ZH-Komm. Rz. 327f. zu Art. 397a ZGB mit Hinweis; VGE 818/04; 820/04 v. 17. Februar 2004 E. 3.4 S. 10 mit Wiedergabe einer diesbezüglichen Aussage einer leitenden Ärztin einer Psychiatrischen Klinik). Nachdem der Beschwerdeführer anhaltend und sehr konkret seinen Suizid angekündigt hatte, haben die Vorinstanzen und die mit der Zwangsräumung beauftragten Instanzen (Bezirksamt, Polizei) richtig gehandelt, wenn sie Vorkehren trafen, um bei und nach der Zwangsräumung den angekündigten Suizid nach Möglichkeit zu vere teln, was ihnen auch gelungen ist. Es bestand vorliegend umso mehr Anlass, den Suiz ernst zu nehmen, als sich der Beschwerdeführer objektiv betrachtet in einer sozial u wirtschaftlich sehr bedrängten Lage befand (beruflich in einer Sackgasse, indem se Werk "Mythen-Post" seit langem "aufs Eis" gelegt werden musste; Verlust der "Alt Bauerei" durch Zwangsversteigerung), was einen allfälligen Suizid erklärbar gemac hätte. Das Schutzbedürfnis einer Person kann auch darin bestehen, sie vor einem Suiz zu bewahren. Die Anstaltseinweisung setzt allerdings auch diesfalls voraus, dass ein der im Gesetz aufgezählten Schwächezustände gegeben ist (Geiser, a.a.O. Rz. 5 zu A 397a ZGB). Eine (psychiatrisch-)medizinischen Ansprüchen genügende Diagnose beda regelmässig eines gewissen Beobachtungszeitraumes, der Eigen- und Fremdanamne eines Patienten, etc. Eine Mehrzahl der psychischen Störungen gemäss der von d Weltgesundheitsorganisation erstellten "Internationalen Klassifikation psychischer St rungen" (vgl. Internationalen Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel (F); klinisch-diagnostische Leitlinien; übers. und hrsg. von H. Dilling u.a., 2. korr. Au Bern 1993) lässt sich ohne längerfristige Beobachtungen und ohne differentia

QUATSCH! UND EINE REINE SCHUTZ-BEHAUP-TUNG DES GERICHTS!

Urs Beeler ist über die heuchlerische, verlogene, fingierte Aktion der mafiosen Schwyzer Vormund-schaftsbehörde und des korrupten Schwyzer Bezirksarztes überhaupt nicht glücklich. FFE's und Zwangspsychi-atrie gehören abgeschafft - dies ist die einzig richtige und konsequent Lehre aus diesem Fall!

Wenn es die Schwyzer Behörden tatsächlich gut gemeint hätten, hätten Sie sich für die Lösung - MCS-gerechten Wohnraum - stark gemacht! Dass sie es in Tat und Wahrheit aber gar nicht gut meinten, werden die nachfolgenden juristischen Auseinandersetzungen vor allem betr. Wohnkosten belegen!

Und was ist mit einer nachweislich fingierten Verdachtsdiagnose à la korruptem Schwyzer Bezirksarzt III Dr. med. Gregor Lacher?

diagnostisches Vorgehen nicht exakt diagnostizieren. Insbesondere bei Fällen, bei denen Gefahr im Verzuge liegt (Formulierung gemäss Art. 397b Abs. 2 ZGB; wobei Selbst- und Fremdgefährdung darunter fällt), ist es zulässig, den fürsorgerischen Freiheitsentzug auch dann anzuordnen, wenn hinsichtlich des Vorliegens eines Schwächezustandes lediglich eine Verdachtsdiagnose besteht (vgl. auch VGE 827/02 v. 9. August 2002 E. 3c/ee S. 10; EGV-SZ 2002 Nr. 14 S. 147f.). Die fürsorgerische Freiheitsentziehung ist sehr häufig – so auch vorliegend – Krisenintervention, welche naturgemäss eine zeitintensive medizinische Exploration ausschliesst. Vorliegend kommt hinzu, dass sich der Beschwerdeführer durch das Verbarrikadieren in der Alten Brauerei einer direkten ambulanten medizinischen Exploration entzogen hat. Bei der gerichtlichen Anhörung erklärte der Beschwerdeführer u.a., sein Gesundheitszustand und seine Fitness habe unter dem langen "Belagerungszustand" im kalten Hause gelitten. Sehr wohl ist (bzw. war im Zeitpunkt vor bzw. bei der Einweisung) zu vermuten, dass von dieser Beeinträchtigung auch der psychische Zustand mitbetroffen war, wodurch die Gefahr von Kurzschlussreaktionen erhöht wurde.

Heuchelei oder Naivität?

Wurde Urs Beeler entsprechend angefragt bzw. überhaupt das Gespräch gesucht?

Weiter ist zu beachten, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Suizidankündigungen im Internet seien nur quasi ein nicht ernstzunehmendes journalistisches Stilmittel, auch dadurch klar widerlegt worden ist, dass die Polizei bei der Räumung einen bereitgelegten geladenen Revolver (357 Magnum, Smith & Wesson), eine [redacted] sowie ein grosses Munitionslager gefunden hat (vgl. Polizeirapport N. Schelbert S. 1/2; Fotodokumentation Bilder 10 und 19). Sein Einwand, die geladene Pistole sei nicht entfettet gewesen, verfängt nicht; denn Fettschüsse können genauso tödlich sein wie Schüsse aus einer entfetteten Waffe. Wäre die Suiziddrohung nur ein journalistischer Einfall gewesen, hätte es dieser Vorbereitungshandlungen nicht bedurft.

Der bekannte Psychoanalytiker Wilhelm Reich vertrat die Meinung, dass "zum Schutz des lebendigen Lebens" in jedes Haus ein geladenes Gewehr gehöre!

Urs Beelers geliebter Vater hatte jahrzehntelang einen eingefetteten, geladenen (Ordonanz-)Revolver in seinem Nachttischchen. Tradition im Hause Beeler.

Weiter ist auch festzuhalten, dass sich aus der Entstehungsgeschichte von Art. 397a ff. ZGB ergibt, dass die Einweisung in eine Klinik zum Zweck einer medizinisch-psychiatrischen Untersuchung/ Diagnosestellung und Begutachtung zulässig ist (vgl. Th. Geiser, BA-Kommentar, N. 16 zu Art. 397a ZGB mit Hinweisen; Spirig, ZH-Kommentar, N. 114 ff. zu Art. 397a ZGB; VGE 818/04;820/04 v.17. Februar 2004 E. 4.2), sofern ein begründeter Anfangsverdacht im Sinne einer Verdachtsdiagnose besteht, was hier der Fall war.

Zurückzuweisen sind auch die beschwerdeführerischen Einwendungen, wonach der beigezogene Bezirksarzt als Handchirurg nicht über die erforderliche Kompetenz verfügt habe, um den FFE anzuordnen bzw. dabei im Sinne von Art. 397e Ziff. 5 ZGB mitzuwirken. Zu beachten ist, dass bei Gefahr im Verzuge von Gesetzes wegen jeder zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Arzt befugt ist, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen (§36b Abs. 1 EGZGB) und dass demzufolge auch jeder zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Arzt im Sinne von Art. 397e Ziff. 5 bei einer Einweisung durch die Vormundschaftsbehörde mitwirken darf. Im Übrigen ist es akten-

Dies heisst übersetzt: Mit einem korrupten Dr. Lacher als Bezirksarzt kann im Prinzip jeder Bürger in der Schweiz aus dem Verkehr gezogen werden! Missbrauch pur!

[redacted]

kundig, dass sich der hier beigezogene Bezirksarzt schon lange vor der Einweisung intensiv mit dem Beschwerdeführer beschäftigt hat (vgl. die Schreiben vom 31. Januar 2005 und vom 9. Februar 2005 an den Sekretär bzw. Präsidenten der Vormundschaftsbehörde).

5.3 Weiter ist auch festzuhalten, dass die Einweisung in die Psychiatrische Klinik unter dem Aspekt des Verhältnismässigkeitsprinzips durchaus angemessen war. Eine andere besser geeignete Massnahme war im damaligen Zeitpunkt nicht in Sicht, zumal der Beschwerdeführer – wie er bei der Anhörung selber spontan sagte – vor dem Aufenthalt in der Klinik Oberwil gegenüber der Psychiatrie im Allgemeinen und den Psychiatrischen Kliniken im Besonderen mit Vorurteilen behaftet war, [redacted].

Die Vorbehalte gegenüber Psychiatrischen Kliniken wurden durch das Gesehene zur Gewissheit!!!

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Zeitpunkt der Anordnung (9. März 2005) erfüllt waren. Soweit sich die Beschwerden des Beschwerdeführers dagegen richten, sind sie unbegründet und abzuweisen.

6. Das Verwaltungsgericht erhebt bei Beschwerdeentscheiden betr. die fürsorgerische Freiheitsentziehung in der Regel keine Verfahrenskosten. Hievon ist auch vorliegend nicht abzuweichen.

Hingegen hat der nicht anwaltschaftlich vertretene Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Zusprechung einer Prozessentschädigung.

7. Die Gutheissung der Beschwerde für den Zeitpunkt der gerichtlichen Beurteilung besagt, dass der fürsorgerische Freiheitsentzug mit der Entscheidzustellung aufgehoben ist. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer nicht länger gegen seinen Willen in der Klinik zurückbehalten werden darf. Allerdings ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, sofern er dies will und (kumulativ) die Klinikleitung diesem Vorgehen zustimmt, dass er den Aufenthalt in der Klinik noch einige Tage auf freiwilliger Basis verlängert, sofern ein Obdach nach dem Klinikaustritt zur Zeit noch nicht zur Verfügung stehen sollte.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

Hier nimmt das Schwyzer Verwaltungsgericht einmal mehr seine Funktion als politisches Verwaltungs-SCHUTZgericht wahr. Das Urteil hätte auch anders ausfallen können: 100% rechtswidriger Freiheitsentzug! Doch in diesem Fall wäre automatisch die Frage der Staatshaftung im Raum gestanden. Und Urs Beeler eine finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht zahlen - so etwas geht im Kanton Schwyz schon rein politisch nicht!
Also spricht man "Recht" zugunsten einer verlogenen, heuchlerischen, mafiosen Schwyzer Vormundschaftsbehörde und eines korrupten Schwyzer Bezirksarztes, der letzgenannten Behörde massgeschneiderte Verdachtsdiagnosen liefert, ohne den "Patienten" überhaupt zu kennen! DAS ist Schwyz!

In einer Gesellschaft, wo Geld das Wichtigste ist, darf man den finanziellen Faktor ebenfalls nicht vernachlässigen. Mittels FFEs können Schwyzer Fürsorgebehörden zu Lasten der Krankenkassen Sozialhilfe-Ausgaben einsparen. Die Psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt Oberwil ihrerseits weist ganz bestimmt keinen Eingewiesenen mit noch so fingierter Verdachtsdiagnose ab, denn JEDER unfreiwillige "Hotelgast" bringt der Klinik Geld. Vormundschaftsbehörden entledigen sich so unerwünschter Menschen, kassieren Sitzungsgelder, der Bezirksarzt kassiert, die Polizei kassiert für die Transportkosten etc.

1. Die Beschwerden werden insoweit abgewiesen, als festgestellt wird, dass die Einweisungsverfügungen in die Psychiatrische Klinik Oberwil vom 18. Februar 2005 und vom 9. März 2005 zu Recht getroffen worden sind.

Ein politischer Entscheid: "Wir wollen es so! Dann ist es so!"

Die mafiose Schwyzer Vormundschafts-behörde sprach sich DAGEGEN aus! Siehe ihre Vernehmlassung vom 16. März 2005!

2. Die Beschwerden werden insoweit gutgeheissen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung nicht mehr erfüllt sind. Somit werden die Einweisungsverfügungen aufgehoben (ex nunc).

3. Der Beschwerdeführer wird angewiesen, den SPD, Goldau, zu konsultieren und dort Termin(e) zu vereinbaren, damit die in der Psychiatrischen Klinik Oberwil begonnene Exploration abgeschlossen werden kann.

Alibi-Uebungen, mit denen sich das System künstlich beschäftigt.

4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Es wird dem Beschwerdeführer keine Prozessentschädigung zugesprochen.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids Berufung eingereicht werden. Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2266, 6431 Schwyz, zuhanden des Schweizerischen Bundesgerichtes einzureichen.

6. Zustellung an:

- den Beschwerdeführer (A)
- die Vorinstanzen Ziff. 1 und 2 (A)
- die Ärztliche Leitung der Psychiatrischen Klinik Oberwil (A)
- Dr. med. Erich Nauer, Schwyz (Hausarzt von Urs Beeler, A)
- und den Sozialpsychiatrischen Dienst des Kantons Schwyz (SPD), Rigistr. 11, 6410 Goldau (unter Hinweis auf Erw. 3.3 in fine und Disp. Ziff. 3)

Verwaltungsgericht · Kanton Schwyz

Im Namen des Verwaltungsgerichts:

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Versand: 24. März 2005